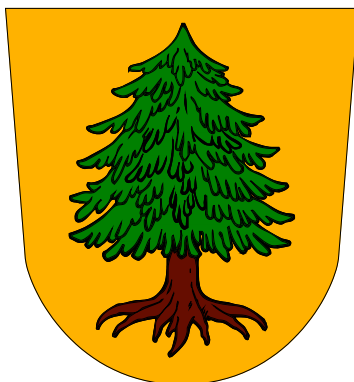


Ortsrecht der Stadt Viechtach konsolidierte Fassung



Gebührensatzung zur Fäkalschlamm Entsorgung der Stadt Viechtach (GS/FES)

Aktenzeichen:	0280
Vorgang-Nummer:	000297
Dokumenten-Nummer:	010593
Vom:	09.03.1995
Beschluss des Stadtrats vom:	09.03.1995
Art der amtlichen Bekanntmachung:	Niederlegung und Mitteilung im Viechtacher Bayerwald-Boten
Tag der amtlichen Bekanntmachung:	29.03.1995
Inkrafttreten:	01.04.1995
Geändert durch:	Satzung vom 11.10.2011 (in Kraft ab 01.01.2012)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Stadt Viechtach folgende Gebührensatzung zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung von nicht anschließbaren Grundstücken Beseitigungsgebühren.

§ 2 Beseitigungsgebühren

- (1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den nicht angeschlossenen Grundstücken abtransportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Meßeinrichtung festgestellt.
- (2) Die Gebühr beträgt
 - a) 2,56 € pro Kubikmeter Abwasser aus einer abflußlosen Grube
 - b) 19,50 € pro Kubikmeter Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Hauskläranlage

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Einleitungsgebühr entsteht mit der Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung (Kläranlage Viechtach).

§ 4 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der gem. § 12 FES mit der Entsorgung des Fäkalschlammes beauftragte Fuhrunternehmer.

§ 5 Abrechnung, Fälligkeit

Die Beseitigungsgebühren werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.1995 in Kraft.

Viechtach, 09.03.1995

Plötz
erster Bürgermeister